

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 21/1935 (1935)

**Artikel:** Vorbemerkung  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-36267>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Aufsicht und Verwaltung im schweizerischen Schulwesen.

---

## Höhere Mittelschulen, Berufs- und Fachschulen, Universitäten.

Von Dr. E. L. Bähler.

---

### Vorbemerkung.

Der unter dem gleichen Titel erschienenen Untersuchung im letzjährigen Archivband, die sich mit den Aufsichtsverhältnissen an der Volksschule und der untern Mittelschulen befaßt, lassen wir nunmehr die Fortsetzung folgen. Diese gilt der Darlegung der entsprechenden Einrichtungen auf den höhern Schulstufen und im Berufsschulwesen. Da jedoch die Spezialarbeit von 1934 sich nicht nur auf die ihr zugewiesenen Schulstufen beschränkt, sondern auch eine Darstellung der Schulbehörden einschließt, deren Aufsichtsrecht das ganze öffentliche Schulwesen umspannt, bildet sie die notwendige Grundlage zur vorliegenden Weiterführung und ist in reichem Maße zur Ergänzung heranzuziehen, wie übrigens auch die „Organisation des öffentlichen Schulwesens“ aus dem Archivband 1932 als Unterbau unentbehrlich ist.

Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß, da das Schulwesen Sache der Kantone ist, eine zentrale Aufsichtsbehörde für das schweizerische Schulwesen fehlt. Es gibt eine einzige direkt dem Bunde unterstellte Schule, die Eidgenössische Technische Hochschule, der infolgedessen als oberste leitende und vollziehende Behörde der Bundesrat vorsteht, der seine Beschlüsse auf Antrag seines Departements des Innern faßt und die Aufsichtskommission, den schweizerischen Schulrat, ernennt.

Der Bundesrat übt, ebenfalls durch das Departement des Innern, auch eine gewisse Überwachung der höhern Mittelschulen (Gymnasien) aus, auf Grund der „Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat vom 20. Januar 1925“. Vermittlungsinstant ist die eidgenössische Maturitätskommission.

Die stärksten zentralisierenden Einwirkungen erfährt unzweifelhaft das Berufsschulwesen, das große finanzielle Unterstützung durch den Bund erhält und das die Forderungen des „Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930“ und der „Verordnung I dazu vom 23. Dezember 1932“ zu erfüllen hat. Unter dieses Bundesgesetz fallen die Anstalten für die Ausbildung zu Berufen des Handwerks, der Industrie, des Verkehrs, des Handels und verwandter Wirtschaftszweige, nicht aber die Schulen für die Ausbildung zu den Berufen der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei, der Kunst, der Wissenschaft, der Erziehung und der Krankenpflege. Die überwachende Bundesinstanz ist das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement. Im übrigen steht die Aufsicht über die vom Bunde unterstützten Einrichtungen und Veranstaltungen für die Förderung der beruflichen Ausbildung, unter Vorbehalt des Aufsichtsrechtes der Kantone, dem Bundesamt zu. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement ist befugt, für die Begutachtung wichtiger Fragen Kommissionen beizuziehen. Für die Ernennung ständiger Kommissionen ist die Zustimmung des Bundesrates einzuholen. Auch liegt die Ernennung von Experten und Expertinnen zur Überwachung der vom Bunde unterstützten Einrichtungen in der Kompetenz des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements. Bei wichtigen Maßnahmen sollen die betreffenden Berufsverbände vorgängig angehört werden. Als Berufsverbände im Sinne des Gesetzes gelten Arbeitnehmer-, Arbeitgeber- oder gemischte Organisationen, welche die Wahrung der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder und die Förderung der beruflichen Ausbildung bezwecken, sofern sich ihr Wirkungskreis auf mindestens einen der unter das Gesetz fallenden Berufe erstreckt. Der Anspruch auf Einladung zur Meinungsäußerung steht nur denjenigen Berufsverbänden zu, welche sich beim Bundesamt in das Register der Berufsverbände eintragen lassen. Wo sich Unterverbände zu einem Ober- oder Spaltenverband zusammengeschlossen haben und dieser für den betreffenden Beruf in das Register der Berufsverbände eingetragen ist, hat nur der Ober- oder Spaltenverband Anspruch auf Einladung zur Meinungsäußerung. Wird dem Bundesamt von einem Berufsverband ein Vorschlag eingereicht, so ist dieser, sofern er sich nicht von vornherein als unbegründet erweist, den an der Frage interessierten Kantonen und Berufsverbänden zur Meinungsäußerung zuzustellen. Allfällige Verhandlungen leitet das Bundesamt.<sup>1)</sup>

Durch dieses Bundesgesetz, das die Grundsätze aufstellt für die Berufslehre, den beruflichen Unterricht, die Lehrabschlußprüfungen und höhern Fachprüfungen, und das die Vorschriften

<sup>1)</sup> Bundesgesetz für die berufliche Ausbildung, Art. 54—56, und Verordnung I hiezu, Art. 69—76.

für die Bundesbeiträge enthält, sind aufgehoben Art. 77 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914 betreffend die Arbeit in den Fabriken, die früheren Bundesbeschlüsse betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, die Förderung der kommerziellen Bildung, die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts, sowie die kantonalen Vorschriften auf den Gebieten, die durch das Bundesgesetz geregelt sind. Die Kantone haben nunmehr die Ausführungsbestimmungen zu erlassen und die zuständigen Behörden zu bezeichnen. Als solche kommen in Betracht die Lehrlingskommissionen und ähnliche Kommissionen, die außer beruflich tätigen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Regel auch Vertreter des beruflichen Unterrichts umfassen sollen.

Die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung ist nunmehr im Gang. Da die Bundesgesetzgebung die weitere Ausrichtung der Bundesbeiträge an die Kantone davon abhängig macht, daß die Bundesvorschriften spätestens mit Beginn des Schuljahres 1936 in vollem Umfange erfüllt werden, zeugen sowohl der Gesetzesteil des vorliegenden Bandes, als auch die Spezialarbeit von der Erneuerung der beruflichen Ausbildung in den Kantonen.

Die oberste kantonale Instanz im Schulwesen ist für alle Schulstufen der Regierungsrat, der sein Aufsichtsrecht durch die in Betracht kommenden Direktionen ausübt: Höhere Mittelschulen: Erziehungsdirektion; gewerbliche und kaufmännische Schulen: Volkswirtschaftsdirektion (Departement des Innern); landwirtschaftliche Schulen: Landwirtschaftsdirektion; hauswirtschaftliche Schulen und weibliche Fachbildung: Volkswirtschaftsdirektion oder Erziehungsdirektion. In den kleinen Kantonen fallen diese Instanzen naturgemäß zusammen. Über die Kompetenzausscheidung der Regierungsdepartemente im Hinblick auf das Schulwesen in den größern Kantonen gibt unsere Arbeit Auskunft. Immerhin werden wir da, wo die Untersuchung des Archivbandes 1934 im Zusammenhang mit der Darstellung des Oberaufsichtsrechtes über das gesamte Schulwesen die Rechte und Pflichten der obersten Behörden (Regierungsrat, Erziehungsdirektion, Erziehungsrat) bereits umschrieben hat, uns auf unsere engere Aufgabe beschränken, die in der Darlegung der direkten Aufsichts- und Verwaltungsverhältnisse an den in Frage kommenden Schultypen und der einzelnen Schulen besteht (Aufsichtskommissionen, Rektorate etc.).

Den kantonalen Erziehungsdirektionen, die uns, wie immer, sämtliche in Frage kommenden Erlasse prompt zustellten und uns auch jederzeit mit freundlicher Bereitwilligkeit die nötigen Auskünfte gaben, sei bei diesem Anlaß der herzlichste Dank ausgesprochen.